Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 27 (1911)

Heft: 47

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

besagt, daß die Entlassung von Arbeitern, die ihrerseits das Vereinsrecht ihrer Mitarbeiter beeinträchtigen, kein Ausschließungsgrund für den betreffenden Unternehmer bildet. Ferner sind die Unternehmer verpflichtet, die üblichen Bedingungen über Lohn und Arbeitszeit gemäß den geltenden Tarifverträgen einzuhalten und gesundheitlich einwandfreie Arbeitsräume zur Verfügung zu stellen. Bei Vergebung von Lieferungen und Arbeiten, bei denen Heimarbeit zugelassen ist, werden dem Unternehmer Mindestlöhne vorgeschrieben, sofern nicht solche bereits in Tarifverträgen bestehen.

Erhält diese Verordnung Gesetzeskraft, so kann man berechtigterweise von einer den modernen sozialpolitischen Forderungen entsprechenden Tat reden, die allen andern kantonalen und kommunalen Behörden vorbildlich sein sollte.

Arbeitgeber- und Arbeitgeberinnen werden auf die kostenlose Vermittlung von Lehrlingsstellen durch das Städtische Arbeitsamt in Zürich (Stauffacherquai Nr. 17, Büro II) aufmerksam gemacht, mit dem Ersuchen, allfällig offene Lehrlingsstellen jetzt anzumelden, wo sich viele aus der Schule austretende Knaben und Mädchen um solche bewerben. Z. B. auf Büros, als Bautechniker, Zeichner, Buchbinder, Schneider, Tapezierer, Tapezierer und Dekorateur, Sattler und Tapezierer, Sattler auf Reiseartikel, Maler, Flachmaler, Dekorationsmaler, Wagenlackierer, Möbelschreiner, Bau- und Möbelschreiner, Gipser, Mechaniker, Mechaniker auf Maschinen, Feinmechaniker, Goldschmied, Elektotechniker, Elektriker, Elektromonteur und Installateur, Ciseleur, Galvaniseur, Kunstschlosser, Schlosser, Maschinenschlosser, Spengler und Installateur, Metalldreher, Handelsgärtner usw.

Aus der Schule austretende Knaben und Mädchen werden noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die nötigen Anmeldeformulare in der Schule bezogen werden können.

Schweiz. Normal-Lehrvertrag für Gewerbelehrlinge. Der vom Schweizer. Gewerbeverein aufgestellte, nunmehr allgemein zur Anwendung gelangte Lehrvertrag für gewerbliche Lehrlinge und Lehrtöchter ist entsprechend den neuen Bestimmungen des revidierten Obligationenrechtes einer Textrevision unterzogen worden und kann in deutscher, französischer oder italienischer Sprache gratis bezogen werden durch das Sekretariat des Schweizerischen Gewerbevereins in Bern, sowie von den Gewerbemuseen, öffentlichen Arbeitsnachweisbureaux und Gewerbevereinsvorständen.

Eltern, Pflegeeltern, Anstaltsvorstehern, Waisenbehörden usw., sowie Gewerbetreibenden, Handwerksmeistern, welche in den Fall kommen, Lehrverträge abzuschließen, wird empfohlen, diese Formulare zu benutzen und ihre allgemeine Einführung zu fördern, da nun laut Art. 325 Obligationenrecht die schriftliche Abfassung der Lehrverträge vorgeschrieben ist.

Best eingerichtete 2281
Spezialfabrik eiserner Formen
für die
Zementwaren-Industrie.
Silberne Medaille 1906 Mailand.
Patentierter Zementrohrformen-Verschluss
= Spezialartikel Formen für alle Betriebe. =
Joh. Graber, Eisenkonstruktions-Werkstätte
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Beim Abschluß von Lehrverträgen mögen sich ferner Eltern, Pflegeeltern, Vormünder etc., sowie Gewerbetreibende und Handwerksmeister vorher Gewißheit verschaffen, daß die ausbedungene Lehrzeitsdauer den im Lehrvertragsformular enthaltenen Normen des Schweiz. Gewerbevereins entspreche, ansonst sie riskieren müßten, daß der betreffende Lehrling zu den Prüfungen nicht zugelassen und damit sein späteres Fortkommen im Berufe erschwert würde.

Naturschutz und Tunnelbau. Vor einiger Zeit wurde berichtet, daß die Firma, die den Münster-Grenchentunnel erstellt, beabsichtige, die zu diesem Bau nötigen 20,000 m³ Stein zur Ausmauerung aus der Schlucht von Münster zu beschaffen, wogegen sich die Gemeinde aus naturschützerischen Gründen ins Mittel gelegt habe. Wie man nun erfährt, ist auf die ergangenen Vorstellungen hin entschieden worden, es sei die allbekannte Birsschlucht intakt zu lassen und es sei dann Steinmaterial aus der Schlucht der Foule bei Münster zu beziehen, wo nun ein großer Steinbruch angelegt werden soll. Die Nachricht wird von den Freunden des Jura entschieden begrüßt werden.

Schweizerische Eternit-Werke, Aktiengesellschaft Niederurnen. Für das Geschäftsjahr 1911 wird eine Dividende von 6% vorgeschlagen, während in den drei vorangegangenen Jahren das Aktienkapital (Fr. 1,200,000) ohne Verzinsung blieb.

Literatur.

Jahrbuch der österreichischen Holz-Industrie. Herausgegeben von Rudolf Nanel, Kompaßverlag IX/2, Widerhofergasse 7. 794 Seiten, Preis Fr. 5.—.

Von diesem ausgezeichneten Nachschlagewerk, das einen Separatabdruck aus dem großen Jahrbuch der österreichischen Industrie bildet, ist soeben der Jahrgang 1912 erschienen. Für jeden, der an der österreichischen Holz-Industrie irgendwelches Interesse nimmt und sich nicht das große Jahrbuch der österreichischen Industrie anschaffen will, ist diese handliche Spezialausgabe unentbehrlich. Sie enthält sämtliche Firmen der österreichischen Holz-Industrie. Die Darstellung umfaßt den genauen Firmawortlaut und Adresse, die Personalien und alle wichtigen Betriebsmerkmale (Art und Umfang der Produktion, Arbeiterzahl, Art und Stärke der verwendeten motorischen Kraft, Exportrichtung, Telegrammadresse, Telephonnummer, Postsparkassenkonto usw.). Den zweiten Teil bildet eine internationale Industriestatistik der Holz-Industrie und die Darstellung der einschlägigen Kartelle. Daran schließt sich das vollständige Warenverzeichnis aus dem Jahrbuche der österreichischen Industrie, welches unter fast 7000 Artikeln sämtliche Firmen anführt, welche dieselben erzeugen, und daher insbesondere für Industrien, welche, sei es als Lieferanten, sei es als Abnehmer selbst im engsten Kontakt mit anderen Industrien stehen, ein Bezugsquellenregister von unschätzbarem Werte darstellt. Dieser Partie des Werkes scheint die Redaktion im letzten Jahrgang besondere Aufmerksamkeit zugewendet zu haben und zahlreiche Stichproben überzeugen, daß hier ein überaus hoher Grad von Vollständigkeit und Zuverlässigkeit erreicht ist. Der neue Jahrgang wird diesem weitverbreiteten Werk, dessen Objektivität durch den vollständigen Ausschluß bezahlter Einschaltungen aus dem redaktionellen Text gesichert ist, gewiß zahlreiche neue Freunde gewinnen.